

An den  
Grossen Stadtrat  
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 16. Januar 2006

**Übernahme der Multikomponentendeponie Pflumm in Gächlingen durch den Kläranlageverband und Genehmigung der Dienstbarkeit betreffend Ablagerungsplatz sowie der angepassten Baurechtsdienstbarkeit und der Verbandsvereinbarung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**I. Einleitung**

Seit 1977 werden im ehemaligen Opalinuston-Abbauggebiet „hinteri Pflumm“ Abfälle der Region Schaffhausen abgelagert. Entsprechend den Ende der siebziger Jahre vorhandenen Erfahrungen wurde die Deponie durch das Tiefbauamt des Kantons Schaffhausen erstellt. Es wurden erste Sickerwasserleitungen verlegt, die Deponiesohle wurde planiert und am tiefsten Punkt wurde ein Auffangbecken für das Deponiesickerwasser mit einem Volumen von 180 m<sup>3</sup> erstellt. Die Deponie wurde vom Personal des Tiefbauamtes unter der Verantwortung des kantonalen Laboratoriums betrieben. Etwa ab dem Jahr 1981 stellte die KBA Hard jeweils am Dienstag Mittag einen Mitarbeiter zur Betreuung der Deponie dem Labor zur Verfügung. Dieser Betreuungsauftrag wurde in der Folge laufend ausgebaut. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Kläranlageverband funktionierte so gut, dass der Kanton in der Vereinbarung vom 16. Januar 1986 den Kläranlageverband mit der Betriebs- und Rechnungsführung der Deponie Pflumm beauftragte.

Gegen Verrechnung des Aufwandes an den Kläranlageverband blieb das Kantonale Laboratorium ab 1986 weiterhin für folgende Arbeiten verantwortlich:

- Ausstellen der Ablagerungsbewilligungen
- Periodische Sickerwasseruntersuchungen
- Periodische Abfall-Stichproben
- Abbau-Versuche
- Toxikologische Abklärungen

Der Kläranlageverband übernahm ab 1986 ohne Abgeltung im Auftrag des Kantons als Betriebsführer folgende Aufgaben:

- Ordnungsgemässe Führung des Deponiebetriebes gemäss Dienstbarkeitsvertrag vom 13. Mai 1977.
- Planung und Ausführung baulicher Massnahmen inkl. Rekultivierung von fertig aufgeschütteten Partien der Deponie.
- Instandhaltung der Zufahrtsstrasse
- Sämtliche administrativen Aufgaben des Deponiebetriebes, soweit sie nicht vom Kantonalen Laboratorium wahrgenommen werden.

Der Dienstbarkeitsvertrag vom 13. Mai 1977 ist am 12. Mai 2002 abgelaufen. Der Kanton war nicht bereit denselben zu verlängern, da für die Entsorgung von Siedlungsabfällen heute von Gesetzes wegen die Gemeinden zuständig sind (§ 2 Abs. 2 und 3 der kantonalen Abfallverordnung). Zudem war seit 1986 der Kläranlageverband und nicht mehr der Kanton Betreiber der Deponie. Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes erklärte deshalb am 2. Oktober 2003 die grundsätzliche Bereitschaft, in eigenem Namen die Deponiebetriebsdienstbarkeit abzuschliessen, stellte den Vertragsschluss aber unter die Bedingung, dass der Kanton weiterhin an der Haftung beteiligt ist.

Nach zahlreichen Verhandlungen zwischen den VertreterInnen des Kläranlageverbandes und des Departementes des Innern konnte am 17. Juli 2006 eine Bestätigung über die Haftung in der Deponie Pflumm abgeschlossen werden. Hauptbestandteil der Vereinbarung ist die Regelung der Verantwortlichkeiten für den Fall, dass bei allfälligen Sanierungs- oder Schadensfällen nicht durch Versicherungen gedeckte Kosten entstünden.

Die Regelung sieht vor, allfällige ungedeckte Kosten, deren Ursprung auf den Betrieb der Deponie in der Zeit von 1977 bis 2002 zurückzuführen wäre, grundsätzlich zu je 50 % auf den Kläranlageverband und den Kanton aufzuteilen. Für ungedeckte Kosten aus Sanierungs- und Schadensfällen, deren Ursprung nach 2003 feststeht, haftet der Kläranlageverband alleine. Falls im Schadensfall am Ursprung der Schadensentstehung oder an der beabsichtigten Aufteilung der Kosten erhebliche Zweifel bestehen würden, ist die Einholung eines Gutachtens vereinbart.

Für die Nachsorge, Rekultivierung und allfällige Sanierung der Deponie sind die seit 1987 durch den Kläranlageverband geäußerten Reserven zu verwenden. Sollten diese aufgrund unerwarteter Massnahmen nicht ausreichen, ist vorgesehen, dass sich der Kanton an den Mehrkosten im Verhältnis der Betriebsjahre ohne Reservebildung (1976 bis 1987) beteiligt.

## II. Beschreibung der heutigen Deponie

In den Jahren 1997 und 1998 erarbeiteten die Deponieverantwortlichen ein Konzept, welches die erwarteten Ablagerungsmengen bis zum Jahre 2025 berücksichtigt. Das Konzept sieht vor, in vier Etappen genügend Ablagerungsraum bereitzustellen. 1998 genehmigte der Kanton das auf der Basis des Konzepts erstellte Bauprojekt bis zum Jahr 2025.

Bis 2004 wurden folgende Einrichtungen gemäss Projekt 1998 erstellt:

- Erneuerung der prov. Sickerwasser-Vorbehandlung zur Stickstoff-Elimination, 2001.
- Bau von zusätzlichem Deponievolumen für Kehrichtschlacke über dem ehemaligen Reststoff-Kompartiment inkl. Bau einer tragfähigen Zwischenbasisabdichtung mit separater Entwässerung, 2002.
- Bau eines Verladeplatzes für Konzentrat aus der Umkehrosmose-Anlage, 2002.
- Bau eines geschlossenen Sickerwasser-Stapelbeckens für 750 m<sup>3</sup>, inkl. automatisierter Wasserzuführung zur Sickerwasser-Vorbehandlung, 2003.
- Technische Einrichtungen zur umweltgerechten Entsorgung der in der Deponie entstehenden Sickerwässer und Gase.



Bau der Etappe E3c Schlackenkompartiment

Die Sickerwässer der MKD Pflumm werden einer deponieeigenen Behandlungsanlage zugeführt. Nach einer biologischen Vorbehandlung zur Stickstoff-Reduktion gelangt das Wasser in eine im Chargen-Betrieb geführte Umkehr-Osmose. Das entstehende Permeat (Sauberswasser) entspricht den gesetzlichen Einleitbedingungen und wird einem Vorfluter zugeleitet. Das Konzentrat wird per Tankwagen zur Weiterbehandlung der verbandseigenen Kläranlage Röti in Neuhausen am Rheinfluss zugeführt.

Die entstehenden Deponiegase werden in vier vertikalen Gasbrunnen gefasst und zur Entsorgung einer Gasstation mit Verdichter und Fackel (1200°C) zugeleitet, wo sie entsprechend der Luftreinhalteverordnung (LRV) verbrannt werden. Nach der konsequenten Reduzierung der Ablagerung biologisch aktiver, brennbarer Abfälle ist die Bildung von Deponiegas stark zurückgegangen und es wird nur noch selten brennbares Deponiegas der Fackel zugeführt.

### **In einer Deponie ablaufende Vorgänge**

#### **1. Sickerwasser:**

Durch die Deponierung der Abfälle im Freien fallen Niederschläge auf die abgelagerten Materialien. Diese werden nass und Wasser dringt in das Haufwerk ein. Das Wasser durchdringt die Abfälle und kann dabei gewisse Abfallanteile auswaschen. Das Sickerwasser sammelt sich auf der Basisabdichtung. Mit Gefälle verlegte Rohrleitungen führen das Sickerwasser in Schächte ausserhalb der Deponie und über Sammelleitungen zur auf der Deponie vorhandenen Kläranlage.

Die Rohrleitungen unterhalb der abgelagerten Materialien sind mehrheitlich aus speziell widerstandsfähigem Material (PE; nur in früheren Bereichen noch aus PVC) und sind extrem stark ausgebildet. Damit sichergestellt ist, dass die Leitungen auch funktionsfähig sind und bleiben, müssen sie jährlich mit hohem Druck gereinigt und alle zwei Jahre mit speziellen Fernsehkameras kontrolliert werden. Die Aufnahmen werden archiviert, damit langfristige Veränderungen und Schäden sichtbar werden.

#### **2. Deponiegas:**

Im Innern eines Deponiekörpers sind die Abfälle so verdichtet, dass kein Luftsauerstoff eindringen kann. Befinden sich nun Anteile von kohlenstoffhaltigem Material wie Blätter, Holz oder Speisereste zwischen den Abfällen, so beginnen Bakterien das organische Material zu verarbeiten. Wenn das Material genügend feucht ist, wandeln die Bakterien den Kohlenstoff in Deponiegas um. Dieses Gas besteht zu ca. 60 % aus Methangas und ist brennbar.

Um diese Umwandlung von kohlenstoffhaltigen Materialien in Deponiegas klein zu halten, verlangt der Gesetzgeber seit 2001, dass möglichst

wenig organisches Material abgelagert wird (maximal 5 %). Die Vorschriften verlangen, dass die Abfälle vor der Deponierung verbrannt werden müssen. In der MKD Pflumm wurde seit Beginn zu keiner Zeit unbehandelter Kehrriech in grösseren Mengen abgelagert. Entsprechend klein ist der anfallende Deponiegasanteil. Der Gasanfall ist in den letzten Jahren in der Pflumm durch entsprechende Reduktionen des organischen Anteils in den abgelagerten Abfällen soweit zurückgegangen, dass heute praktisch kein brennbares Deponiegas abgefackelt werden kann.

### **III. Der neue Ablagerungsdienstbarkeitsvertrag**

Mit der Übernahme der MKD Pflumm durch den Kläranlageverband muss mit der Gemeinde Gächlingen ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. Dieser beinhaltet ungefähr die gleichen Rechte und Pflichten wie der frühere Vertrag der Gemeinde mit dem Kanton:

- Der Kläranlageverband hat zulasten des Grundstücks Grundbuch Gächlingen Nr. 1002 "Steibruchforen, Buckforen, Ameisenforen, Häuliforen, Homet, Chrügeli" bis 31. Dezember 2041 das nicht übertragbare Recht, auf diesem Grundstück im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Rechnung und Gefahr einen Ablagerungsplatz für Kehrriechschlacke, Reststoffe und Reaktormaterial einzurichten und zu betreiben sowie Dritte gegen Entgelt darauf ablagern zu lassen. Im Recht inbegriffen sind das Erstellen und der Fortbestand der für den Betrieb erforderlichen Bauten und Anlagen.
- Der Kläranlageverband ist berechtigt, die Zufahrtsstrasse zu benutzen. Im Gegenzug übernimmt der Kläranlageverband die Kosten der Instandhaltung dieser Strasse.
- Der Kläranlageverband verpflichtet sich, das dienstbarkeitsbelastete Gebiet nach Abschluss der Ablagerungen genügend zu überdecken, so dass eine einwandfreie Wiederaufforstung möglich ist. Die Aufforstung und der Wegebau haben nach den Weisungen des zuständigen Forstamtes zu erfolgen. Nach Abschluss der Deponie sind die nicht mehr notwendigen Bauten und Anlagen auf Kosten der Berechtigten zu entfernen.

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes genehmigte den neuen Ablagerungsdienstbarkeitsvertrag anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2003 einstimmig. In der Folge wurde der Vertrag am 8. Oktober 2003 durch das kantonale Grundbuchamt öffentlich beglaubigt. Die Gemeinde Gächlingen genehmigte den Vertrag mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003. Das Zustandekommen des Vertrages ist nun, nachdem der Kanton am 17. Juli 2006 der Haftungsbestätigung zustimmte, noch von der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden abhängig.

#### **IV. Aktualisierung der Baurechtsdienstbarkeit**

Der bestehende Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde Gächlingen und dem Kläranlageverband vom 13. Mai 1991 entspricht heute schon nicht mehr dem aktuellen Stand der Anlage. Grundsätzlich beinhaltet der Vertrag ein nicht übertragbares Baurecht für das Betriebsgebäude bis 13. Mai 2041. Gemäss diesem Baurecht wurden durch den Kläranlageverband bis heute folgende Bauten und Anlagen erstellt:

1. Betriebsgebäude (BK Nr. 375)
2. Sickerwasserbecken und Sickerwassersammlungsgebäude
3. Schacht 5

Letztere beiden Anlagen sind vom Baurecht nicht erfasst, so dass eine unklare Eigentumslage besteht.

Die Baurechtsparteien beschlossen im Lauf der Verhandlungen über die Ablagerungsdienstbarkeit die Anpassung der Baurechtsdienstbarkeit an die aktuellen Verhältnisse. Die Baurechtsfläche wird erweitert, so dass auch das Sickerwasserbecken, das Sickerwassersammlungsgebäude und der Schacht 5 als im Eigentum des Kläranlageverbandes gelten. Zudem vereinheitlichten sie den Endtermin für die beiden Dienstbarkeitsverträge auf den 31. Dezember 2041. Zusätzlich kam der Kläranlageverband der Gemeinde Gächlingen mit einer neuen Heimfallregelung entgegen.

Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes genehmigte den neuen Baurechtsvertrag anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2003 einstimmig. In der Folge wurde der Vertrag am 8. Oktober 2003 durch das kantonale Grundbuchamt öffentlich beglaubigt.

Die Gemeinde Gächlingen genehmigte den Vertrag mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003. Das Zustandekommen des Vertrages ist vom Abschluss der vorerwähnten Ablagerungsdienstbarkeit abhängig.

#### **V. Anpassung der Verbandstatuten**

Die dem Kläranlageverband zugrundeliegende Vereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss und den politischen Gemeinden Feuerthalen und Flurlingen wurde letztmals im Jahr 1967 an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst. Die Verwaltungskommission des Kläranlageverbandes beschloss daher anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2003, die dem Verband zugrundeliegende Vereinbarung zu aktualisieren. Die grundlegenden Änderungen werden in der Folge aufgelistet. Sämtliche Anpassungen finden sich in der Beilage.

- Zum einen ist die Zweckbestimmung im Art. 2 der Vereinbarung mit der Betriebsübernahme der MKD Pflumm 1986 zu eng geworden. Statt nur von Kehr- und Klärschlambeseitigung gilt es allumfassend von Entsorgung derselben zu sprechen.
- In Art. 2 Abs. 3 sind die ebenfalls ans Kanalnetz angeschlossenen Vertragsgemeinden Büttenhardt, Hemmental, Merishausen und Stetten zu nennen.
- Zudem ist neu in Art. 2 Abs. 4 die MKD Pflumm zu erwähnen.
- Die Gebührenbestimmung in Art. 22 ist an die heutigen Gegebenheiten anzupassen.
- Die EAWAG gibt es nicht mehr in dieser Form, weshalb alle Bestimmungen, welche auf sie verweisen, anzupassen sind.
- In Art. 26 fehlt ein Vorbehalt des geltenden Submissionsrechts.
- Die Ausgabenkompetenzen der Verwaltungskommission sollten für eine eigenständige Betriebsführung auf Fr. 200'000.– festgesetzt werden (Art. 8 lit. c).
- In der Vereinbarung tauchen regelmässig noch Bestimmungen über den Bau der ARA Röti auf. Diese sind heute überholt und ohne Bedeutung. Sie sind deshalb aufzuheben. Betroffen sind Art. 17, Art. 18 Abs. 1 lit. a und b, Art. 19 und Art. 36.
- Die Organisationsbestimmungen entsprechen teilweise ebenfalls nicht mehr dem heutigen Standard. Der Kläranlageverband beschloss daher anlässlich der Sitzung vom 2. Oktober 2003 die Grundlagen zu modernisieren. Betroffen sind insbesondere die Art. 4, Art. 5, Art. 7 lit. d bis i, Art. 9, Art. 10 lit. d und f, Art. 20 und 36.

## **VI. Umsetzung und Inkrafttreten**

Die Betriebsübernahme der MKD Pflumm sowie die Änderungen der Verbandsvereinbarung für den bestehenden Gemeindeverband für den gemeinsamen Bau und Betrieb einer Abwasserkläranlage in Neuhausen am Rheinfall stehen gemäss Art. 36 der Verbandsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Grossen Stadtrat der Stadt Schaffhausen, den Einwohnerrat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und die Gemeindeversammlungen der übrigen Verbandsgemeinden, sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierungen der Kantone Zürich und Schaffhausen. In der Folge kann die Anmeldung der beiden Dienstbarkeitsgeschäfte im Grundbuch erfolgen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen unterbreiten wir Ihnen die folgenden

**Anträge:**

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Stadtrates vom 19. Dezember 2006.
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt den neuen Ablagerungsdienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Gächlingen und dem Kläranlageverband vom 8. Oktober 2003.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die von der Verwaltungskommission der Kläranlageverbandes beantragten Änderungen der Verbandsvereinbarung vom 2. Oktober 2003.

Mit freundlichen Grüssen  
IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger  
Stadtpräsident

Ladina Kirchen  
Stadtschreiberin i.V.

**Beilagen:**

- Situationsplan MKD Plumm
- Ablagerungsdienstbarkeitsvertrag
- Baurechtsdienstbarkeitsvertrag
- Verbandsvereinbarung mit Änderungen vom 2 Oktober 2003